

INHALT	SEITE
<b>Öffentliche Zustellungen</b>	
Für Herrn Mohammad Alsalem	92
Für Herrn Cherenko	92
Für Herrn Ardian Krasniqi	92
Für Herrn Ayhan Yasar	92
Für Herrn Mehmet Seremet	94
Für Frau Vanessa Walczysko	94
Für Herrn Andre Klaus Kleine	94
Für Herrn Lazaros Theodossiadis	94
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	92
<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	
Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Fronleichnam)	93
<b>Öffentliche Bekanntmachung des Märkischen Kreises</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.03.2023 für zwei Windenergieanlagen in Iserlohn	93



(Foto: Michael Kaub/Stadt Hagen)



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Mohammad Alsalem, wohnhaft: „Bergstr. 119, 58095 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 11.05.2023, Aktenzeichen 55/711A – 59244 –

Das Schriftstück kann bei Frau Loock in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 31.05.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Cherenko wohnhaft: „unbekannt“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 30.05.2023, Aktenzeichen 55/712A – 60369 –

Das Schriftstück kann bei Frau Stoltmann in Zimmer D.316, Telefon 02331 207 2806, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 31.05.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Ardian Krasniqi, wohnhaft: „Lec Gradica NR: 87; 100000 Prishtine Kosovo“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 30.05.2023, Aktenzeichen 55/712D – 32922/24870 –

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 31.05.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Ayhan Yasar, zuletzt wohnhaft in der Tückingstr. 4, 58135 Hagen, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung,

Bereich Gewerbeaufsicht, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbeuntersagung der Stadt Hagen vom 24.03.2023, Aktenzeichen 32/02A.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Herrn Bromm, Zimmer B. 227, Tel. 207-4840, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 31.05.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder**

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

**Allgemeinverfügung**

**Regelungen**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen haben.

I. **Gestattung**

Den öffentlichen Apotheken im Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

**Hinweis:**

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. **Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Herausgeber:**

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

**Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)



Die Gestattung gilt bis einschließlich 31.12.2023.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegen, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**Begründung**

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt: Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.12.2023.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 26.05.2023 i.V. Christoph Gerbersmann  
(Stadtkämmerer und 1.Beigeordneter)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Fronleichnam)**

Wegen des Feiertages am 08. Juni 2023 (Fronleichnam) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapiertonnen

von Donnerstag, 08. Juni auf Freitag, 09. Juni  
von Freitag, 09. Juni auf Samstag, 10. Juni

Hagen, 17.05.2023 Monßen-Wackerbeck i. V. Sasse  
(Geschäftsführer) (Bereichsleiter)



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER ENTSCHEIDUNG IM  
RAHMEN DER IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNG  
VOM 30.03.2023 FÜR ZWEI WINDENERGIEANLAGEN IN ISERLOHN**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 30.03.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 30.03.2023 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0007/21/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma  
ABO Wind AG  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden**

vom 14.04.2021, hier eingegangen am 14.04.2021, zuletzt geändert am 15.03.2023, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Hersteller Nordex in 58644 Iserlohn - Schälker Heide -an den folgenden Standorten erteilt:

	WEA1	WEA 2
<b>ETRS 89 UTM Koordinaten, Zone 32</b>	402.452 5.694.279	402.836 5.694.183
<b>Gemarkung</b>	Letmathe	Letmathe
<b>Flur</b>	1	2
<b>Flurstück</b>	29	31

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung von zwei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA1	WEA 2
Hersteller/ Typ	Nordex N149/5.7	
Nabenhöhe	164 m	
Rotordurchmesser	149,10 m	
Gesamthöhe WEA	238,55 m	
Nennleistung	5,7 MW	

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zur zivilen und militärischen Flugsicherheit, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Forstrecht, des geologischen Dienstes sowie der Abfallwirtschaft und Bodenschutz. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-

**Herausgeber:** Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister  
**Redaktion:** Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)  
**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf, freitags.  
**Bezug:** Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt. Digital unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).  
**Vertrieb:** Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)



Verordnung eingereicht werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, d. h. in der Zeit vom 31.05.2023 bis einschließlich 16.06.2023

bei der Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid aus und können dort nach telefonischer Absprache (Frau Pott, Tel.: 02351 966 6811) eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Märkischen Kreises ([https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/immissionsschutz\\_windkraft\\_anlage.php](https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/immissionsschutz_windkraft_anlage.php), Stichwort „Genehmigung WEA“) und dem UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvpverbund.de/trefferanzeige?docuuiid=9B09CFE9-E7FD-4B2D-B6A6-7E310196807B>) abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (16.06.2023, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lüdenscheid, 31.05.2023  
MÄRKISCHER KREIS  
Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde  
In Vertretung  
Dienstel-Kümper  
(Kreisdirektorin)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mehmet Seremet, letzte bekannte Anschrift Monschauer Str. 5, 58093 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerbescheid vom 28.04.2023

- Gewerbesteueranmeldung für den Veranlagungszeitraum 2021

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/20C

Kassenzeichen: 1001.1009373.4

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –

LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 31.05.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Öffentliche Zustellung

Für Frau Vanessa Walczysko, wohnhaft „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Pastorenweg 6, 58644 Iserlohn) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 31.05.2023, Aktenzeichen 55/712D – 51181 –

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 31.05.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Andre Klaus Kleine, zuletzt wohnhaft in Bachstr. 30, 58089 Hagen liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 31.05.2023, Aktenzeichen 55/712D -53486, 59106, 43138

Das Schriftstück kann bei Frau Sygula in Zimmer D.315, Telefon 02331 207-2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 31.05.23

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Lazaros Theodossiadis zuletzt wohnhaft: „Burgweg 52, 58553 Halver“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 11.05.2023, Aktenzeichen 55/712D – 43416–.

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, den 01.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

#### Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,  
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

